

§ 1009 BGB

(1) Die gemeinschaftliche [Sache](#) kann auch zugunsten eines Miteigentümers belastet werden.

(2) Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zugunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das andere [Grundstück](#) einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.